

Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Kirchenstiftung St. Peter in Straubing erlässt ab 01.08.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Kirchenstiftung St. Peter in Straubing als Träger des Friedhofs St. Michael in Straubing erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) **Gebührensschuldner ist**
 - a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.
- (3) Der Friedhofsträger erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - c) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 4),
 - d) sonstige Gebühren für besondere Leistungen (§ 5)
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Die **Gebührenschild** entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den **Gebührenschildnern** aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt inkl. Abfallgebühr (Containerbenutzung) pro Jahr:

Grabart	Klasse	Friedhof	Nutzungsgebühr
Einzelgrab	Klasse I	alter Friedhof	43,00 €
Einzelgrab	Klasse II	alter Friedhof	36,00 €
Einzelgrab	Klasse I	Waldfriedhof	48,00 €
Einzelgrab	Klasse II	Waldfriedhof	40,00 €
Doppelgrab	Klasse I	alter Friedhof	82,00 €
Doppelgrab	Klasse II	alter Friedhof	76,00 €
Doppelgrab	Klasse I	Waldfriedhof	95,00 €
Doppelgrab	Klasse II	Waldfriedhof	80,00 €
Dreiergrab	Klasse I	alter Friedhof	115,00 €
Dreiergrab	Klasse II	alter Friedhof	105,00 €
Dreiergrab	Klasse I	Waldfriedhof	128,00 €
Dreiergrab	Klasse II	Waldfriedhof	120,00 €

Vierergrab	Klasse I	Waldfriedhof	172,00 €
Vierergrab	Klasse II	Waldfriedhof	168,00 €
Fünfergrab	Klasse I	Waldfriedhof	178,00 €
Sechsergrab	Klasse II	Waldfriedhof	189,00 €
Achtergrab	Klasse I	Waldfriedhof	228,00 €
Sonderklasse 1er	Sonderklasse	Waldfriedhof	59,00 €
Sonderklasse 2er	Sonderklasse	Waldfriedhof	117,00 €
Sonderklasse 3er	Sonderklasse	Waldfriedhof	148,00 €
Sonderklasse 4er	Sonderklasse	Waldfriedhof	179,00 €
Sonderklasse 5er	Sonderklasse	Waldfriedhof	210,00 €
Priestergrab		alter Friedhof	Einmalig 1500,-€
Kindergrab		alter Friedhof	21,00 €
Kindergrab		Waldfriedhof	21,00 €
Wandnische klein		alter Friedhof	132,00 €
Wandnische groß		alter Friedhof	267,00 €
Eck-Wandnische		alter Friedhof	348,00 €
Urnennische	B1-199/200/B4-185/B4-100	alter Friedhof	55,00 €
Urnennische	Columbarium	alter Friedhof	129,00 €
Urnennische	B3-300/350/375	alter Friedhof	70,00 €
Urnennische	Urnen-Dom	alter Friedhof	98,00 €
Urnennische	Urnenwand mit Glasplatten	alter Friedhof	63,00 €
Urnennische	mit Nische	E-Abteil	225,00 €
Urnennische	mit Ablage	E-Abteil	191,00 €
Urnennische	D2	Waldfriedhof	66,00 €
Urnennische	C4	Waldfriedhof	66,00 €
Urnengrab		Waldfriedhof	44,00 €
Urnengrab		E-Abteil	164,00 €
Urnengrab		alter Friedhof	33,00 €
Rasengrab		E-Abteil	108,00 €
Urnengem.-Anlage	Schmetterling	alter Friedhof	63,00 €
Urnengem.-Anlage	Tor zum Leben	alter Friedhof	72,00 €
Urnengem.-Anlage	Betende Hände	Waldfriedhof	63,00 €
Urnengem.-Anlage	Blätter	Waldfriedhof	63,00 €
Urnengem.-Anlage	Schiff	Waldfriedhof	63,00 €
Urnengem.-Anlage	Lebensweg	Waldfriedhof	63,00 €
Urnengem.-Anlage	I - IX	E-Abteil	109,00 €
Urnengem.-Anlage	Licht des Lebens	Waldfriedhof	69,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 8 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
 Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 6 oder 12 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 1 Friedhofsordnung).
 Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

Totengräbergebühren

Grab öffnen und schließen	505,00 €
Urnenbeisetzung	280,00 €
Tieferlegung	187,00 €
Kindergrab öffnen und schließen	193,00 €
Totgeburt beisetzen	164,00 €
Grabdekoration (grüne Matten, Weihwasser, usw.)	51,00 €

Fundament

Einzelgrab	256,00 €
Doppelgrab	321,00 €
Mehrfachgrab	386,00 €
Kindergrab	189,00 €
Urnengrab	256,00 €

Setzgebühren für Grabstein

Einzelgrab	30,00 €
Doppelgrab	44,00 €
Wandnische	72,00 €

Setzgebühr Teilerneuerung

Einzelgrab	15,00 €
Doppelgrab	24,00 €
Wandnische	38,00 €

Erwerb einer Urnennische

Marmorplatte für Urnennische	98,00 €
Kupferplatte	340,00 €
Glasplatte	300,00 €

Erwerb eines Urnengrabs

Grabanlage in C (Einfassung, Grabstein)	1120,00 €
Grabanlage in D (Einfassung, Grabstein)	1120,00 €

Exhumierung

Exhumierung eines Leichnam	409,00 €
Gebeinesammlung	409,00 €
Exhumierung einer Urne	335,00 €
Gebeinesammlung für Tieferlegung	59,00 €

Abfallgebühr

Abfallgebühren (Pauschale bei einem Sterbefall)	20,00 €
---	---------

Grabaufgabe

Einzelgrab	257,00 €
Doppelgrab u. Wandnische klein	360,00 €
Wandnische groß	462,00 €
Urnennische	103,00 €
Urnengräber	205,00 €
Urnengemeinschaftsanlage	103,00 €
Kindergräber	205,00 €
durch Steinmetz (Verwaltungsgebühr)	43,00 €

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet.

Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten. Insbesondere gilt dies für Leistungen, die mit der Leichenversorgung zusammenhängen. Das Leichenhaus wird von der Stadt Straubing betrieben.

- (2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (3) entfällt

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden Instandhaltungsgebühren erhoben, die bereits in die Grabnutzungsgebühren mit eingerechnet sind.
- (2) entfällt

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für
 - a) schriftliche Auskünfte - - -,-- €
 - b) Ausstellen von Urkunden - - -,-- €
 - c) Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen oder Ausgrabungen
 - während der Ruhezeit - - -,-- €
 - nach Ablauf der Ruhezeit - - -,-- €.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2016 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung St. Peter, Straubing hat in ihrer Sitzung vom 19.07.2021 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Straubing , den 01.08.2021


.....
Kirchenverwaltungsvorstand




.....
Kirchenpfleger